



Förderungsrichtlinie 2007:

für das klima:aktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMLFUW, Abt. Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen und Lärm

Inhalt

| | |
|---|----|
| §1 Zielsetzungen..... | 2 |
| §2 Begriffsbestimmungen | 3 |
| §3 Gegenstand der Förderung..... | 6 |
| §4 Förderungsvoraussetzungen..... | 7 |
| §5 Förderungswerber | 8 |
| §6 Konsortialförderung | 8 |
| §7 Förderungsansuchen und Unterlagen..... | 8 |
| §8 Prüfung und Entscheidung über das Förderungsansuchen | 9 |
| §9 Ermittlung der förderbaren Kosten | 10 |
| §10 Ausmaß der Förderung..... | 11 |
| §11 Art der Förderung..... | 13 |
| §12 Förderungsvertrag | 14 |
| §13 Durchführung, Abrechnung und Kontrolle | 14 |
| §14 Einstellung und Rückforderung der Förderung | 15 |
| §15 Inkrafttreten | 18 |
| §16 Laufzeit..... | 18 |

Zielsetzungen

- §1 (1) Ziel der vorliegenden Richtlinie ist der Schutz der Umwelt und Gesundheit durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung im Verkehrs- und Transportbereich.
- (2) In klima- und umweltpolitischer Hinsicht soll die vorliegende Richtlinie im Besonderen zur Erreichung des auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Zieles zur Reduktion von 8 % (in Österreich 13 %) der Emissionen an Kohlendioxid-Äquivalenten bis zur Periode 2008 bis 2012 gegenüber dem Jahr 1990 (KYOTO-Ziel) beitragen.
- (3) Zu diesem Zweck sollen die Förderungen nach dieser Richtlinie einen Anreiz für die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen bilden.

Begriffsbestimmungen

§2 (1) **Investitionen** im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die Verkehrs- und Mobilitätsmaßnahmen und örtlich gebundene Einrichtungen betreffen, und umfassen insbesondere Transportmittel, Infrastruktureinrichtungen, Gebäude und Ausrüstungsgüter, Software, Informations- und Logistiksysteme, Kommunikationseinrichtungen, Anlagen für alternative Antriebe und Kraftstoffe (z.B. Biogas Aufbereitungs- und Betankungsanlagen, etc.). Davon sind auch Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage, Beratungs- und Planungsleistungen sowie hierfür erforderliche Vorleistungen und Versuche (z.B. Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Regionalstudien, Grundsatzuntersuchungen, Gutachten und sonstige Beratungsleistungen etc.) umfasst, die für die Durchführung der Investition erforderlich sind und im Zusammenhang mit dieser erbracht werden.

Nicht förderungsfähig sind in diesem Sinne:

1. Grundstückskosten;
2. Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungs- oder Einreichstelle erbracht oder bezogen worden sind, ausgenommen Vorleistungen;
3. Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte, Versicherungsprämien, Steuern, Rechtsanwaltskosten;
4. Finanzierungskosten;
5. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der förderungsfähigen Kosten gegenüber der im Fördervertrag vereinbarten, sofern diese nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden;
6. Kosten von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen;
7. Kosten von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1, die in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste näher bezeichnet werden. Diese Maßnahmen werden nach Befassung des Beirats vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Förderung ausgeschlossen;
8. Nicht aktivierte Eigenleistungen.

(2) **Betriebskosten** im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die für den laufenden Betrieb von Einrichtungen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Verkehrsbereich – nämlich ausschließlich für den Betrieb von Mobilitätsmanagementmaßnahmen (z.B. Mobilitätszentralen, etc.), innovativen öffentlichen Verkehrs-Angeboten (z.B. Gemeindebusse, etc.) und Projekten zur Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs (z.B. Fahrradverleih, Fahrradstationen, etc.) – erforderlich sind. Die Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie beschränken sich auf:

1. Lohnkosten, ausgenommen davon sind Lohnkosten für Bedienstete von Gebietskörperschaften;

2. Kosten für Miete;
 3. Transportkosten.
- (3) **Immaterielle Leistungen** im Sinne dieser Richtlinie sind
1. Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte und damit in Zusammenhang stehende Beratungsleistungen;
 2. Ausbildungs- bzw. Schulungsprogramme;
 3. Informations-, Public Awareness- und Marketingkonzepte, welche extern erbracht werden.
- (4) **Geeignete Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen** im Sinne dieser Richtlinie sind alle den Verkehr- und Transportbereich beeinflussenden und/oder betreffenden Tätigkeiten, Initiativen und Leistungen, die zukünftiges umweltfreundlicheres Mobilitätsverhalten forcieren bzw. eine dauerhafte Verhaltensänderung im Mobilitätsbereich zur Folge haben; z.B. umweltfreundliche Verkehrskonzepte, Einrichtung von Gemeindebussystemen, Radabstellanlagen, Maßnahmen zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens.
- (5) **Umweltfreundliche Fahrzeuge** im Sinne dieser Richtlinie sind mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge, deren Emissionswerte unter jenen mit Diesel- und Ottokraftstoffen betriebenen vergleichbaren Neufahrzeugen liegen.
- (6) **Stand der Technik** im Sinne dieser Richtlinie ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- (7) **Kleinere oder mittlere Unternehmen** im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen entsprechend der Verordnung der EU-Kommission ABI. Nr. L 010 vom 13. Jänner 2001, 2001/70/EG idgF. Die jeweils geltende Fassung der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Definition von Klein- und Mittelunternehmen kann bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.
- (8) **Der Beirat** im Sinne dieser Richtlinie ist ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestelltes Organ. Der Beirat berät den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den gemäß dieser Richtlinie vorgesehenen Bereichen. Die Bestellung und Zusammensetzung des Beirates sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegt und auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt gegeben.
- (9) **Die Abwicklungsstelle** im Sinne dieser Richtlinie ist eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraute Stelle, die die gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmenden Aufgaben durchzuführen hat. Die Bekanntgabe der mit

den Aufgaben der Abwicklungsstelle betrauten Stelle erfolgt auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

- (10) Im Übrigen sind Begriffe entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der Europäischen Union auszulegen. In diesem Sinn ist der Begriff „**De-minimis**“-**Beihilfe** in der Verordnung der EU-Kommission ABl. L 010 vom 13. Jänner 2001, 2001/69/EG idgF. definiert. Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Kriterien für die Einstufung als „de-minimis“-Beihilfe können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

Gegenstand der Förderung

§3 (1) Gegenstand der Förderung sind:

1. **Kosten von Investitionen** gemäß § 2 Abs. 1 zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Verkehrs- und Transportbereich zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung. Bei Förderungen im Bereich des Verkehrssektors, die zugunsten KMUs im Hinblick auf ABl. Nr. L 010 vom 13. Jänner 2001, 2001/70/EG idgF. gewährt werden sollen, zählen bei Unternehmen, die schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig sind, Verkehrs- und Transportmittel mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen nicht zu den förderfähigen Investitionskosten, sofern es dadurch zu einer Ausweitung der Transport- bzw. Verkehrskapazitäten kommt;
 2. **Betriebskosten** gemäß § 2 Abs. 2 für den laufenden Betrieb von Einrichtungen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Verkehrs- und Transportbereich zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung maximal für die ersten 3 Jahre.
 3. **Kosten von immateriellen Leistungen** gemäß § 2 Abs. 3, die auf die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Verkehrs- und Transportbereich zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung abzielen und von dazu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden.
- (2) Gegenstand der Förderung **in Form von Prämien** ist die Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung.

Förderungsvoraussetzungen

§4 (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

1. die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht;
2. die Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt bewirkt;
3. die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt bewirkt;
4. für die Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ein Mobilitätsmanagementkonzept erstellt wird;
5. – ausgenommen für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 – vom Förderungswerber der Nachweis über die preisliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird. Soweit eine Verpflichtung zur Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen besteht, hat der Förderungswerber die uneingeschränkte Beachtung nachzuweisen;
6. das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 7 bei der Abwicklungsstelle oder bei einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anerkannten Einreichstelle vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme eingelangt ist;
7. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idgF., unterliegt, diese beachtet;
8. der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich zustimmt, dass
 - a) sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können;
 - b) alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Rechnungshof, dem jeweiligen Bundesland sowie den jeweiligen Gemeinschaftsorganen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.
9. Weitere Voraussetzungen für die Förderung von Eigenleistungen können in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste eingesehen werden.

(2) Eine Förderung ist nur insoweit zu gewähren, als sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang, zur Leistungsfähigkeit des Projektträgers und zu den Beurteilungs- und Abwicklungskosten steht und die förderfähigen Kosten über der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter

Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats festgesetzten Grenze liegen (ausgenommen § 3 Abs. 2).

- (3) Stellen EU Kommission und/oder ein Gericht die Unzulässigkeit /Rechtswidrigkeit einer nach dieser Förderungsrichtlinie gewährten Förderung fest, gilt die Förderungsvoraussetzung rückwirkend schon zum Zeitpunkt der Stellung des Förderungsantrags als nicht erfüllt.
- (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung wird ausschließlich nach Maßgabe der jeweils für die gegenständliche Förderungsrichtlinie bzw. für danach geförderte Maßnahmen und im jeweiligen BFG zur Verfügung stehenden budgetären Mitteln gewährt.

Förderungswerber

§5 Ansuchen auf Förderung können von natürlichen oder juristischen Personen, kommunalen Einrichtungen als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, die Maßnahmen gemäß § 3 setzen, gestellt werden.

Konsortialförderung

- §6** (1) Die Förderung einer Maßnahme durch mehrere öffentliche Förderungsträger ist insoweit zulässig, als die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.
- (2) Kosten oder Kostenteile, die Gegenstand der Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland (§ 23 ff UFG) sind, können nicht gefördert werden.
 - (3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren. Die Abwicklungsstelle hat diese Information dem Beirat weiterzugeben.

Förderungsansuchen und Unterlagen

§7 (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

- (2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
- (3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet.
- (4) Die Form und Art der Einreichung wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Anhörung des Beirats festgelegt.

Prüfung und Entscheidung über das Förderungsansuchen

- §8** (1) Förderungsansuchen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Abwicklungsstelle einzubringen.
- (2) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieser Richtlinie von der Abwicklungsstelle zu prüfen und dem Beirat vorzulegen. Vom Förderungswerber ist eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Vorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen. Diese Stellungnahme ist ebenfalls dem Beirat vor Beschlussfassung vorzulegen.
 - (3) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber die der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrunde gelegten Unterlagen, (z.B. Studien, Regionalstudien, Variantenuntersuchungen und generelle Projekte) bekannt zu geben.
 - (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats.
 - (5) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Abwicklungsstelle einen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.
 - (6) Bei Ablehnung ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.
 - (7) Im Förderungsvertrag gemäß Abs. 5 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieser Richtlinie dienen.

Ermittlung der förderbaren Kosten

- §9 (1) Sofern eine Förderung gemäß § 3 Abs. 1 gewährt werden soll, sind folgende Kosten förderfähig; und zwar je nach Maßnahme alle oder einzelne dieser Kosten:
1. **bei der Förderung von Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1:** unbeschadet § 2 Abs. 1 die umweltrelevanten Kosten der Investition;
 2. **bei der Förderung von Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2:** unbeschadet § 2 Abs. 2 die für den laufenden Betrieb von Einrichtungen zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen erforderlichen Kosten in angemessener Höhe und maximal für die ersten 3 Jahre;
 3. **bei der Förderung von Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Z 3:** unbeschadet § 2 Abs. 3 die Kosten der extern erbrachten immateriellen Leistungen in angemessener Höhe.
- (2) Bei der Ermittlung der förderbaren Kosten werden auch alle Maßnahmen induzierten Vorteile des Förderungswerbers und der mit ihm verbundenen Gesellschaften berücksichtigt und von den förderbaren Kosten in Abzug gebracht. Die Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und Vorteilen aus Nebenprodukten erfolgt unter Betrachtung eines Zeitraumes der ersten drei Jahre der Maßnahme.
- (3) Sofern eine Förderung („Prämie“) gemäß § 3 Abs. 2 gewährt werden soll, legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Anhörung des Beirats die Kriterien fest. Bei der Umsetzung eines Prämiensystems zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel ist dafür zu sorgen, dass seitens des Förderwerbers in einem Zeitraum von 4 Jahren kein Wiederverkauf des geförderten Fahrzeuges/Verkehrsmittels erfolgt.

Ausmaß der Förderung

- §10(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, nach Anhörung des Beirats, technische, ökologische und ökonomische Kriterien für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen.
- (2) Bei Förderungen gemäß § 3 Abs. 1 können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 9 Abs. 1 und 2) maximal folgende Förderungssätze gewährt werden:
1. – sofern die Förderung zur Umsetzung der geeigneten Mobilität- und Verkehrsmaßnahme keine Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-V darstellt oder die Maßnahme im Auftrag einer Gebietskörperschaft, insbesondere für Maßnahmen mit Vorbildcharakter erbracht wird – für Investitions-, Betriebskosten und Kosten von immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 **bis zu 50 %** der förderfähigen Kosten, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahmen festzulegen ist;
 2. für Investitionskosten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 von **Kleinunternehmen** zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen **bis zu 15 %** der förderfähigen Kosten, für Kosten von immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 von **Kleinunternehmen bis zu 50 %** der förderfähigen Kosten, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahmen festzulegen ist.
 3. für Investitionskosten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 von **Mittelunternehmen** zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen **bis zu 7,5 %** der förderfähigen Kosten, für Kosten von immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 von **Mittelunternehmen bis zu 50 %** der förderfähigen Kosten, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahmen festzulegen ist.
 4. allgemein für Investitions-, Betriebskosten und Kosten von immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 von **Unternehmen** im Rahmen von „de-minimis“-Förderungen zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen **bis zu 30 %** der förderfähigen Kosten, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahmen festzulegen ist.
- (3) Bei Förderungen gemäß § 3 Abs. 2 zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen von **natürlichen oder juristischen Personen, kommunalen Einrichtungen als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit** zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Zahlung möglicher „Prämien“ die jeweils gültige Prämie unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats fest, wobei die Prämienhöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist.

- (4) Die in den Abs. 1 bis 2 angeführten Fördergrenzen beziehen sich auf Beträge vor Abzug der direkten Steuern und sind unter Beachtung von § 4 Abs. 2 als Maximalwerte zu verstehen.

Art der Förderung

§11(1) Die Förderung kann in Form von Zuschüssen gewährt werden. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.

1. Ein zugesicherter **Investitionskostenzuschuss** sowie ein **Zuschuss für die Kosten immaterieller Leistungen** wird grundsätzlich nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung des Projektes jedoch in Abschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Zuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für einzelne Abschnitte vereinbart werden.
 2. Ein zugesicherter **Betriebskostenzuschuss** wird nach Durchführung der Jahresabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Vor Abrechnung und Auszahlung des letzten vereinbarten Betriebskostenzuschusses ist eine Endabrechnung sowie ein Projektabschlussbericht zu legen.
- (2) Förderungen können auch als Pauschalbeträge ausbezahlt werden. Die Höchstförderungssätze gemäß § 10 dürfen jedoch keinesfalls überschritten werden.

Förderungsvertrag

- §12(1)** Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.
- (2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:
1. den Förderungsgegenstand;
 2. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;
 3. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme;
 4. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;
 5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
 6. einen Hinweis auf die Förderungsvoraussetzungen einschließlich der Zustimmungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Z 8;
 7. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie
 8. den Gerichtsstand.
- (3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- §13(1)** Der Förderungsnehmer hat den Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.
- (2) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen. Weiters ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als 2 Jahre erfordert, jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Maßnahme der Abwicklungsstelle vorzulegen.

- (4) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichts in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht, einschließlich einer Darstellung über das erzielte Ausmaß des Umwelteffekts vorzulegen. In diesem Endbericht ist der ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme zumindest nach dem Ausmaß der Emissionsreduktion im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme darzustellen. Soweit für den Endbericht von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichts im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann der Nachweis des erzielten Umwelteffekts auch in vereinfachter Form (qualitativ) erfolgen.
- (5) Die Erhebungen bzw. Messungen zur Dokumentation des ökologischen Erfolgs der geförderten Maßnahme gemäß Abs. 4 müssen unter den gleichen Voraussetzungen bzw. Bedingungen wie bei den Unterlagen des Ansuchens erfolgen.
- (6) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle einer Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Erhebungen bzw. Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

- §14(1)** Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:
1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen oder eine Förderungsvoraussetzung begründen/sicherstellen, vom Förderungsnehmer nicht vollständig eingehalten wurden;

3. die Förderungsvoraussetzung nachträglich wegfällt, insbesondere die EU Kommission und/oder Gerichte die Rechtswidrigkeit einer gewährten Förderung nach dieser Förderungsrichtlinie feststellen und/oder deren Rückzahlung fordern;
 4. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
 6. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
 7. der Förderungsnehmer seine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 widerruft;
 8. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 9. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 10. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 11. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 7 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verloren gegangen sind;
 12. die Berechtigung zur Führung des Betriebs oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
 13. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
 14. der Förderungsnehmer, das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb in dem die geförderten Investitionen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen verwendet werden, oder die geförderte Anschaffung selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anschaffung ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
 15. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.
- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.
- (3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 6 oder 14 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Inkrafttreten

§15(1) Die Förderungsrichtlinie 2007 für das **klima:aktiv mobil** Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tritt mit 1. April 2007 in Kraft.

Laufzeit

§16(1) Die Gültigkeit der Förderungsrichtlinie 2007 für das **klima:aktiv mobil** Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft endet mit 31. Dezember 2012. Eine allfällige Verlängerung wird seitens des BMLFUW bekannt gegeben.